



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Silke Schöps

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 06. OKT. 2021

— **Gewährleistung der Versammlungsfreiheit in der Landeshauptstadt Dresden**
AF1743/21

Sehr geehrte Frau Dr. Schöps,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage ist über die in Bezug genommene Versammlung hinaus auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über sämtliche etwaigen weiteren Versammlungen im gesamten Stadtgebiet am 13. September 2021 und die „regelmäßig“ von der Versammlungsbehörde ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Versammlungsfreiheit bei Protesten in Hör- und Sichtweite gerichtet. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

— „Am 13. September 2021 fand eine angemeldete und genehmigte Versammlung der Bürgerbewegung „Pegida“ im nördlichen Bereich des Wiener Platzes statt, die von Gegendemonstrationen begleitet wurde. Dabei kam es zu massiven akustischen Störungen seitens der Gegendemonstranten mittels Beschallungstechnik, Versuchen der Errichtung von Sitzblockaden sowie einigen möglicherweise strafrechtlich relevanten Übergriffen. Ähnliche Probleme traten bereits auch bei früheren Versammlungen in der Landeshauptstadt Dresden auf.“

Dazu folgende Fragen:

- 1. „Welche Versammlungen nach § 14 SächsVersG wurden am 13. September 2021 in der Landeshauptstadt Dresden an welchen Orten durchgeführt?“**

Folgende Versammlungen wurden am 13. September 2021 durchgeführt:

	Versammlungsthema	Versammlungsort
1	Mahnwache für Frieden Dresden	Jorge-Gomondai-Platz
2	Mahnwache, Gesundheit braucht Klimaschutz	Bautzner Straße in Höhe Artesischer Brunnen
3	Gegendemo gegen Denkverbote, Kontaktschuld und Framing - Demo für einen offenen Debattenraum	Hauptstraße nördlich der Metzger Straße
4	Dresden Respekt: Interkulturelles Gastmahl zur Demonstration von Vielfalt und Weltoffenheit, Dialog und Respekt	Hauptstraße/Neustädter Markt
5	Grundgesetz und Demokratie schützen	Wiener Platz/Freifläche vor dem Hauptbahnhof
6	Mehr Freiheit für Sachsen	südöstlicher Bereich des Wiener Platzes
7	Alle zusammen gegen den Faschismus	nördlicher Bereich des Wiener Platzes
8	Kein Fußbreit den Faschist*innen!	Aufzug vom Alaunplatz zum nördlichen Wiener Platz

- 2. „Wurden für die Durchführung dieser Versammlungen Auflagen erteilt? Wenn ja, welche?“**

Es wurden Beschränkungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und der eingesetzten Fahrzeuge formuliert, sowie Beschränkungen hinsichtlich der organisatorischen Durchführung der Versammlung festgelegt.

Für die Versammlung „Alle zusammen gegen den Faschismus“ wurde darüber hinaus festgelegt, dass während des Bühnenprogramms des PEGIDA Förderverein e. V. die Lautstärke der Lautsprecheranlage zu reduzieren und eine weitere Schallquelle ausschließlich zum Zweck von Ordnungsdurchsagen zu verwenden ist.

Sowohl bei der Versammlung des PEGIDA Förderverein e. V. als auch der Gegendemonstration war zudem das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verboten.

Während des Versammlungsverlaufes wurde mit den Organisatoren der Gegendemonstration hinsichtlich der Verwendung von drei konkreten Druckluftfanfaren Kontakt aufgenommen und deren Einsatz im Ergebnis unterbunden.

Hinsichtlich der Versammlung „Gegendemo gegen Denkverbote, Kontaktschuld und Framing - Demo für einen offenen Debattenraum“ wurde eine Abstrahlrichtung bezüglich der Beschallungsanlage vorgegeben.

3. „Wurden diese Auflagen eingehalten?“

Die erteilten Beschränkungen wurden eingehalten.

4. „Wurden die Regelungen der geltenden Corona-Schutz-Verordnung eingehalten?“

Die Regelungen der seit 26. August 2021 geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 24. August 2021 wurden eingehalten. Die bisher gültige Masken- und Abstandspflicht auf Versammlungen war zu diesem Zeitpunkt seitens des Ordnungsgebers aufgehoben.

5. „Nach der aktuellen Rechtsprechung zum Versammlungsrecht sind Gegendemonstrationen in Hör- und Sichtweite zuzulassen. Welche Maßnahmen werden seitens der Versammlungsbehörde regelmäßig ergriffen, damit eine ordnungsgemäße Durchführung der zuerst angemeldeten Versammlung trotzdem sichergestellt wird (insbesondere Begrenzung der Lautstärke und Unterbindung von Übergriffen auf Teilnehmer der jeweils anderen Versammlung)?“

Die Landeshauptstadt Dresden ist als Versammlungsbehörde an das geltende Versammlungsrecht nach Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), Art. 23 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) und an die Vorgaben des Sächsischen Versammlungsrechts (SächsVersG) gebunden.

Wie bereits unter Ziffer 2 dargelegt, hat die Versammlungsbehörde für die Versammlung „Alle zusammen gegen den Faschismus“ festgelegt, dass während des Bühnenprogramms des PEGIDA Förderverein e. V. die Lautstärke der Lautsprecheranlage zu reduzieren und eine weitere Schallquelle ausschließlich zum Zweck von Ordnungsdurchsagen zu verwenden ist.

Rechtsgrundlage der verfügten Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist.

Zum Kern der Versammlungsfreiheit gehört das aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des/der Veranstalter/-in bzw. der Sammlungsteilnehmer/-innen, nämlich über Ziel und Gegenstand sowie über den Ort und Zeitpunkt und die Art der Versammlung entscheiden zu können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985, BvR 233, 341/81, BVerfGE 69, 315 [343]). Damit umfasst der Schutzbereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit grundsätzlich auch das Recht, technische Schallverstärker zum Zwecke der Binnen- und Außenkommunikation einzusetzen. Dieses Grundrecht ist aber nicht unbeschränkt gewährleistet. Beschränkt wird das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders einer Versammlung durch die Rechte Dritter. Insbesondere sind Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen [vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 - BVerfGE 104, 922 (111 f.)], wobei wichtige Abwägungselemente insbesondere die Dauer und Intensität der Aktion, Ausweichmöglichkeiten sowie das kommunikative Anliegen der Versammlung sind.

Im Rahmen der notwendigen Lösung einer etwaigen Interessenkollision haben jedoch die Versammlungsbehörden gegebenenfalls durch beschränkende Verfügungen ein gesichertes Nebeneinander der Grundrechtsausübung mittels Herstellung der sogenannten praktischen Konkordanz zu ermöglichen und im Übrigen drohende Rechtsgutverletzungen abzuwehren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 3 B 44/18).

Diese Ergebnisse finden ihren Eingang in die abschließende Einzelfallentscheidung in Form des Versammlungsbescheides. Eine pauschale Herangehensweise – wie die Fragestellung es suggeriert – verbietet sich insoweit.

Hinsichtlich der Lautsprecherbegrenzung hat das Verwaltungsgericht Dresden in einer Entscheidung vom 11. Dezember 2019 (Az. 6 L 979/19) geurteilt: *"Insoweit hat die Antragsgegnerin [Anmerkung: Versammlungsbehörde] zu Recht maßgeblich darauf abgestellt, dass es sich bei der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung um eine Gegenveranstaltung zu der bereits zuvor angemeldeten und verbeschiedenen Veranstaltung des X. handelt und - auch unter Berücksichtigung des Prioritätsgrundsatzes - dafür Sorge zu tragen ist, dass durch den Gegenprotest des Antragstellers diese Anlassversammlung nicht gänzlich vereitelt wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Versammlung, gerade weil sie sich inhaltlich auf die Anlassversammlung bezieht, in unmittelbarer Nähe sowie in Hör- und Sichtweite auf dem x-platz stattfinden kann. Dabei fällt erheblich ins Gewicht, dass der Abstand beider Versammlungen aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse nur sehr gering (15 bis 30 Meter) und das Risiko gegenseitiger Störungen, insbesondere im Hinblick auf die Akustik, daher besonders hoch ist. Die Einschätzung der Antragsgegnerin, es könne durch die Verwendung von Lautsprechertechnik zu einer erheblichen Störung der Anlassversammlung kommen, ist daher nicht zu beanstanden (...)."*

Den oben genannten Grundsätzen wurde die Versammlungsbehörde mit den erlassenen Beschränkungen gerecht, um die räumlich-zeitlichen sowie politischen Interessenkollisionen zu lösen und eine praktische Konkordanz herzustellen. Die Lautstärkebeschränkung war zum Schutz der Anlassversammlungen notwendig und damit gerechtfertigt. Seitens der Versammlungsleitung wurde dieser Beschränkung vor Ort am Versammlungstag auch Folge geleistet; während der Reden bei der Anlassversammlung erfolgte keinerlei Lautsprechereinsatz.

Damit wurden die gegenläufigen Interessen in der Weise in Einklang gebracht, dass alle Versammlungen ihr Ziel größtmöglich erreichen, gleichwohl die Versammlungen politisch gegensätzliche Interessen verfolgen.

Zum Erlass weiterer Beschränkungen hinsichtlich der sonstigen Akustik gegenüber dem Gegenprotest war die Versammlungsbehörde hingegen nicht befugt.

So hat das Verwaltungsgericht Dresden im selben Beschluss (a. a. O.) entschieden, dass *„...es dem Antragsteller nicht gänzlich verwehrt werden kann, sich in anderer Art und Weise Gehör zu verschaffen. Das gilt umso mehr, als im Rahmen der Anlassversammlung die Verwendung von Lautsprechertechnik ohne jede Einschränkung stattfinden. Wären die Teilnehmer der Versammlung des Antragstellers lediglich darauf verwiesen, ihren Protest durch Rufe, Transparente sowie ihre schlichte Anwesenheit zum Ausdruck zu bringen, verfehlte dies aus Sicht der Kammer gerade den Zweck der angemeldeten Versammlung nicht nur sicht-, sondern auch hörbaren Protest gegen die Kundgebung des Pegida Förderverein e. V. zu artikulieren und die dortigen Redebeiträge zu kommentieren. Es ist auch nicht erkennbar, dass allein durch die Verwendung akustischer, nicht technisch verstärkter Kundgebungsmittel ... die Anlassversammlung bzw. der Zweck dieser Versammlung gänzlich vereitelt wird. (...)"*

Die Versammlung des PEGIDA Förderverein e. V. endete nach Durchführung um 21.55 Uhr.

Beschränkungen zum Unterbinden von Übergriffen auf Teilnehmer/-innen o. ä. ergreift die Versammlungsbehörde nicht. Dies ist Teil des Schutzauftrages des Polizeivollzugsdienstes, welcher u. a. ein entsprechendes Gitterkonzept im Vorfeld erarbeitet und den Einsatz entsprechend plant.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert